

Einführung

Überlegungen zur Rezeption von Erkenntnissen der Scheidungsforschung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens - Procrustes im Familienrecht?

Michael Stadler

Kindeswohl ist für das Kindschaftsrecht ein zentraler Rechtsbegriff. Diesem unbestimmten Rechtsbegriff kommt auch eine bedeutsame Rolle dahingehend zu, dass durch ihn der interdisziplinäre Dialog zwischen Recht und Sozialwissenschaften maßgeblich angestoßen wurde.

Mit Konzentration auf das Kindeswohl als zentralem Rechtsbegriff im Familienrecht wurde das Tor für die Psychologie geöffnet. Dies betrifft nicht nur den Stellenwert der Tätigkeit von psychologischen Sachverständigen in konkreten Verfahren. Auch die Gesetzgebung rekurriert auf die Sozialwissenschaften. Zuletzt belegt das Kindschaftsrechtsreformgesetz das Bemühen des Gesetzgebers, psychologische Erkenntnisse zu übersetzen. Die Scheidungsforschung der bald letzten 30 Jahre fand ganz ohne Zweifel Eingang in die Gesetzgebung und Rechtsprechung in Deutschland wie auch in den USA.

Hierdurch wurden bedeutsame Entwicklungen wie die gemeinsame elterliche Sorge sowie eine stärkere Berücksichtigung der Rolle des Vaters wesentlich mit befördert.

Gleichzeitig wirkt die Rezeption von Scheidungsforschung mitunter recht holzschnittartig. Es wirkt stellenweise so, als sei es eine beständige Suche nach einfachen Rezepten, die die Aufnahme von Neuerungen leitet.

Verständlich ist dies vor dem Hintergrund des hohen Handlungsdruckes, der von streitigen Kindschaftssachen ausgeht. Es ist der statistisch geringe Anteil von konflikthaft verlaufenden Trennungsverläufen, die die Gerichte und beteiligten Dienste überproportional und nicht selten auch langjährig beschäftigen. Sorge um die betroffenen Kinder gepaart mit Hilflosigkeit angesichts sich unüberwindbar präsentierender Probleme auf Seiten der Eltern, prägen das Handlungsklima.

Andererseits mag es aber auch an Übersetzungsproblemen zwischen den Fachdisziplinen liegen, an deren grundsätzlich verschiedener Ausrichtung. Richten die Sozialwissenschaften ihr Augenmerk auf die Aufdeckung statistisch bedeutsamer Zusammenhänge, so geht es in den Rechtswissenschaften um ein handlungsleitendes Normensystem.

Zwei exemplarische Beispiele:

Eine Erkenntnis der frühen Scheidungsforschung war, dass Kinder, deren Eltern über die Trennung hinaus ein hohes Maß an gemeinsamem Engagement realisieren konnten, besser mit den trennungsbedingten Veränderungen

zurechtkamen. Diese Erkenntnis trug maßgeblich zur Ermöglichung und Verbreitung gemeinsamer elterlicher Sorge bei.

Geht man auf die US-amerikanischen Datenquellen zurück, so finden sich unmissverständliche Hinweise darauf, dass der Beibehalt gemeinsamer elterlicher Sorge in Familien mit überdauernder Konfliktneigung ein ausgesprochenes Gefährdungsmoment für das Kindeswohl darstellt.

Offenbar gänzlich unbeleckt von dieser Erkenntnis bildet sich die Rezeption der diesbezüglichen Forschung im bundesrepublikanischen Raum dergestalt ab, dass gemeinsame elterliche Sorge bzw. deren Beibehaltung geradezu als Kriterium der Wahrung des Kindeswohls an sich auch in Hochkonfliktfällen betrachtet wird.

Ähnliches gilt im Hinblick auf die Frage der Förderlichkeit von Umgangskontakten eines Scheidungskindes mit dem getrennt lebenden Elternteil.

Hier scheint die Scheidungsforschung vielfach im Sinne eines linearen, Je-mehr-je-besser-Zusammenhanges aufgefasst zu werden. Auch hier scheint es zu einer bemerkenswert einäugigen Rezeption vorliegender Erkenntnisse gekommen zu sein. Selbst ein ausdrücklicher Verfechter der Rolle des Vaters, auch im Falle von Trennung und Scheidung, spricht ganz explizit von schätzungsweise zwischen 15 und 25 % der Scheidungskinder, die vom Kontakt mit dem getrennt lebenden Elternteil nicht profitieren bzw. evtl. Schaden nehmen (*Lamb, M. (1999). Noncustodial fathers and their impact on the children of divorce. In R.A. Thompson & P.R. Amato (Eds.), The postdivorce family. Children, parenting, and society. S. 105-124. Thousand Oaks: SAGE Publications. Dankenswerterweise meines Wissens erstmals in der deutschen Fachliteratur zitiert bei Schwabe-Höllein, M., Kindler, H. & August-Frenzel, P. (2001). Relevanz der Bindungen im neuen Kindschaftsrecht. Praxis der Rechtspsychologie 11 (2), S. 41-63.*)

Mitunter drängt sich der Verdacht auf, dass dem keineswegs interdisziplinäre Übersetzungs- und Verständigungsprobleme zugrunde liegen, sondern der Transport von Forschungsergebnissen selektiv und interessengeleitet erfolgt.

Es hat sich, wie ich selbst in Diskussionen bei einschlägigen Veranstaltungen erfahren musste, ein klares Klima von *political correctness* herausgebildet, wobei selbst ein Verweis auf derartige Forschungsergebnisse bereits als *Ketzerei* geahndet zu werden droht.

So ergibt sich eine Situation, die ich im Anklang an die griechische Mythologie als *Procrustes* im Familienrecht beschreiben möchte: in Abstimmung mit dogmatisch verfochtenen Grundregeln werden die Beine des Einzelfalles nicht selten schmerzhaft gestreckt bzw. abgehackt.

Es ergibt sich also ein Szenario, das geprägt ist von Kommunikations- und Rezeptionsproblemen zwischen zwei Wissenschaften, von denen sich eine normativ, die andere empirisch versteht. Der Austausch zwischen diesen Bereichen ist sicherlich von großer Wichtigkeit. Gleichwohl läuft eine Gesetzgebung, die durch Rezeption empirischer Sachverhalte diese gleichzeitig

in gültige Normen dogmatisch überhöht ‚Gefahr, Einzelfallgerechtigkeit nur noch eingeschränkt gewährleisten zu können. Dies insbesondere dann, wenn nicht gewährleistet ist, dass eine hinreichend differenzierte Sicht des tatsächlich vorliegenden empirischen Datenraumes vorliegt.

Wenn diese Tagung dazu beitragen möchte, den Dialog zwischen sozialwissenschaftlicher Empirie und Recht differenzierend zu beleben, dann keineswegs mit dem Ansinnen, gegenwärtige Gesetzgebung in Frage, stellen. Die Kindschaftsrechtsreform hat zur Betonung eigenständiger Rechtsgüter Wichtiges beigetragen. Die grundsätzliche Belassung gemeinsamer elterlicher Sorge ist ebenso wie die Betonung der Rolle des getrennt lebenden Elternteils von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen.

Gleichwohl könnte eine offene Diskussion vielleicht hilfreich werden, das in der Gesetzgebung zentrale Verständnis des Regel-Ausnahme-Verhältnisses bei der Behandlung des Einzelfalles wieder verstärkt zu berücksichtigen.

Dies kann auch bedeuten, dass nur vermeintlich empirisch fundierte Maximen, wie der vielerorts gegenwärtig fast dogmatisch gehandhabte ‚Umgang um jeden Preis‘, erschüttert werden müssen zugunsten einer empirisch begründbaren Güterabwägung im Einzelfall. Nochmals: Dies bedeutet keinesfalls, den Erhalt von Beziehungen scheidungsbetroffener Kinder zu ihren Eltern als eigenständiges Rechtsgut grundsätzlich in Frage zu stellen.

Wichtige Erkenntnisse sind seit den Anfängen der Scheidungsforschung gewonnen. So z. B. die nun vorgelegten Arbeiten aus 25-jährigen längsschnittlichen Untersuchungen. Wallerstein (*Wallerstein, J.S., Lewis, J.M. & Blakeslee, S. (2000). The unexpected legacy of divorce. A 25 year landmark study. New York: Hyperion*) kommt in ihrer letzten Veröffentlichung hierzu u. a. zu dem Schluss, dass die Verarbeitung der Trennungserfahrung für Scheidungskinder selbst im Falle maximal konfliktfreier Handhabung durch die Eltern ein unerwartet schweres Erbe darstellt. Hetherington (*Hetherington, E.M. & Kelly, J. (2002). For better or for worse. Divorce reconsidered. New York: W.W. Norton & Co.*) andererseits betont die offenkundig hohe Widerstandskraft von Scheidungskindern, welche sie in deren weit überwiegend positiven Entwicklungsverläufen belegt sieht. Interessant auch hier, dass in der Rezeption hieraus unvereinbare Positionen abgeleitet werden. Emery stellt hierzu den nahe liegenden integrativen Blickwinkel vor, selbst für den Fall objektivierbarer Resilienz gegenüber dem kritischen Lebensereignis Scheidung müsse dem individuellen Leid der betroffenen Kinder die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet werden (*Goodmann G.S., Emery, E.R. & Haugaard, J.J. (1998). Developmental psychology and law: Divorce, child maltreatment, foster care, and adoption. In I. Sigel & K.A. Renninger (Eds.), Handbook of child development. Vol. 4.: Child psychology in practice. S. 775-875. Emery, R.E., Kelly, J.B. (2002) Resiliency in children of divorce. Leitvortrag anlässlich der 39. Annual conference of the AFCC . Waikoloa, Hawaii*).

Ich denke auch dies zeigt, wir stehen bei der Frage 'Was brauchen Scheidungskinder?' wohl sicher noch nicht am Ende unserer Erkenntnismöglichkeiten. Es bedarf daher sowohl innerhalb der Sozialwissenschaften wie auch besonders im interdisziplinären Austausch kritischer Offenheit für den Prozess der weiteren empirischen Erkenntnisfindung.

Ich bin glücklich und auch ein wenig stolz darauf, dass ein namhafter Kreis von Referenten unserer Einladung gefolgt ist, der eine umfassende Beleuchtung unseres Themas gestattet.

Anschrift des Verfassers:

Michael Stadler
Praxisgemeinschaft Psychotherapie
Balanstr. 30A
81669 München
